

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)
vom**

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23.12.1981 – BayFwG – (GVBl S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS) vom 14.05.2003 (Amtsblatt-Nr. 24/2003):

Art. 1

Die Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze) der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS) erhält im Punkt „Böswillige Alarmierung (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)“ folgende Fassung:

„Böswillige Alarmierung (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)“

1	Für die Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Ausrückestundenkosten, Personalkosten, ...) berechnet, mindestens jedoch	Euro	900,00
---	--	------	--------

**Art. 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Schwabach, den

Thürauf
Oberbürgermeister